

Elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen!

Berlin, 11.12.2018 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2018)

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

An die „passive Nutzungspflicht“ des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) haben sich die meisten Anwältinnen und Anwälte inzwischen gewöhnt. § 31a VI BRAO schreibt vor, dass sie die technischen Einrichtungen für die Nutzung des beA vorhalten und dass sie Nachrichten über das beA zur Kenntnis nehmen müssen. Für viele ist es alltäglich geworden, ihren beA-Posteingang im Auge zu behalten – auch dank automatischer Benachrichtigungsmails und Leserechten für das Kanzleipersonal. Das ist auch gut so, denn die Gerichte gehen zunehmend dazu über, ihre Ausgangspost an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu versenden. Freilich gibt es noch große Unterschiede zwischen den Ländern, welche Gerichte an beAs versenden und ob man mit proaktiven Nachrichten rechnen muss oder ob die Gerichte lediglich per beA reagieren, nachdem man sie zuvor auf diesem Weg angesprochen hat. Klar ist aber: Im Laufe des Jahres 2019 werden immer mehr Gerichte beAs adressieren.

Selbst aktiv werden

Eine „aktive Nutzungspflicht“ für das beA gilt noch nicht – erst ab dem 1.1.2022 (die Länder können diesen Termin per Verordnung um ein bzw. zwei Jahre vorziehen) sind Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, Schriftsätze elektronisch an Gerichte zu übermitteln; dies regelt der zum 1.1.2022 in Kraft tretende § 130d ZPO. So manche(r) von ihnen ist deshalb noch etwas zurückhaltend, wenn es darum geht, selbst Schriftsätze per beA bei Gericht einzureichen.

Eigentlich gibt es aber keinen Grund, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs – v.a. schneller Versand, unverzügliche Eingangsbestätigung, keine Druck- und Versandkosten – nicht jetzt schon zu nutzen. Seit dem 1.1.2018 sind grundsätzlich alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet; für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren machen manche Bundesländer Ausnahmen (das ERV-Gesetz erlaubt ihnen einen Aufschub um ein bzw. zwei Jahre). Und für das elektronische Einreichen gibt es im Vergleich zu Briefpost und Fax nur wenige Besonderheiten.



Formalia im Überblick

Drei Dinge sind für das Einreichen elektronischer Dokumente wichtig: Erstens dürfen nur bestimmte Versandwege benutzt werden. Zweitens müssen die formalen Vorgaben nach § 130a ZPO (oder den Parallelregelungen in den anderen Prozessordnungen) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) eingehalten werden. Und drittens muss die prozessuale Schriftform gewahrt werden. Genauer heißt das:

(1) Einreichen darf man elektronische Dokumente gem. § 4 I ERVV entweder über das EGVP oder auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO beispielsweise über das beA. Ein Versand per E-Mail ist also nicht zulässig.

(2) An Formalia sieht die ERVV im Wesentlichen vor, dass Dokumente im pdf- oder tiff-Format übersandt werden und dass ihnen ein sog. Strukturdatensatz mit Metadaten zum Verfahren (z.B. Gericht, Aktenzeichen, Parteien) beizufügen ist. Dieser kann in der beA-Webanwendung automatisch generiert werden. Außerdem soll ein aussagekräftiger Dateiname und ggf. Nummerierung verwendet werden (z.B. Klageschrift, Anlage1, Anlage2). Ferner limitiert § 5 ERVV unter anderem die Zahl und Größe der Anhänge einer beA-Nachricht; meist wird dies unproblematisch sein, und falls nicht, gibt es gem. § 3 ERVV alternative Möglichkeiten zur Einreichung.

(3) Die Schriftform kann nach § 130a III ZPO auf zwei Wegen gewahrt werden: Entweder versieht der verantwortliche Anwalt das Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (qeS); dann können Dritte den Versand formwährend erledigen. Oder er versendet das (einfach signierte) Dokument selbst über sein beA. Beides hat der Gesetzgeber der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Es ist also gar nicht so kompliziert! Einzelheiten sind nachzulesen bei Biallass/Viefhues, BRAK-Mitt. 2018, 124; Anwendungstipps zur aktiven Nutzung des beA finden sich im wöchentlichen beA-Newsletter der BRAK. Worauf warten Sie also noch?